



II-14601 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7425/1-Pr 1/94

6669 IAB

1994-07-26

zu 6739 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 6739/J-NR/1994

Die Abgeordneten zum Nationalrat DDr. Erwin Niederwieser und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend ethischen Kodex für das Fernsehen, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

1. Halten Sie österreichische Rechtsanpassungen aufgrund der Richtlinie 89/522/EWG in Ihrem Zuständigkeitsbereich für notwendig?
2. Wenn ja, welche und wieweit sind die Arbeiten dazu gediehen?
3. Wenn nein, durch welche gesetzlichen Maßnahmen sehen Sie die Richtlinie für erfüllt?
4. Entsprechen die Bestimmungen des Mediengesetzes und/oder des Rundfunkgesetzes den Zielen der EU Richtlinie?
5. Halten Sie darüberhinausgehende Regelungen für notwendig?
6. Können sich die österr. Gerichte bzw. Behörden bei der Beurteilung, ob eine Sendung gegen den genannten Artikel 22 verstößt, auf wissenschaftliche Studien stützen?

PARL 7425 (Pr1)

7. Wenn nein, werden Sie solche Studien in Auftrag geben?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 bis 5:

Bereits die Teilnahme Österreichs am EWR-Abkommen (siehe die diesbezüglichen Erläuterungen der Regierungsvorlage 460 BlgNR XVIII. GP) hat die Verpflichtung zur Übernahme bestimmter Strukturen und Inhalte des EU-Rechts, insbesondere die Umsetzung einschlägiger Richtlinien, begründet. Die im Anhang X des EWR-Abkommens angeführte Richtlinie des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (89/552/EWG), ABI. Nr. L 298 vom 17. Oktober 1989, S. 23, wurde durch die Rundfunkgesetz-Novelle 1993, BGBl. Nr. 505/1993, umgesetzt (vgl. RV 1082 BlgNR XVIII. GP). Von dieser Anpassung sind in erster Linie die Bestimmungen über die Werbung und die finanziell unterstützten (gesponserten) Sendungen, die in der Terminologie des Rundfunkgesetzes "Patronanzsendungen" heißen, sowie bestimmte inhaltliche Anforderungen an das Programm betroffen.

Der in der Anfrage konkret angesprochene Art. 22 der Fernseh-Richtlinie wurde durch den durch die Rundfunkgesetz-Novelle 1993 eingefügten § 2a RFG, der die bisher vorgesehenen allgemeinen Bestimmungen über den Programmauftrag bzw. über die Programmgrundsätze erweitert, umgesetzt. Nach Abs. 1 dieser Bestimmung müssen alle Sendungen des Österreichischen Rundfunks im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten. Dies bedeutet insbesondere, daß die Intimsphäre des einzelnen etwa bei der Darstellung von Tod, Krankheit, Schmerz und Trauer nicht verletzt wird, sowie etwa, daß bei Interviews und Talkshows die Würde und Intimsphäre des Befragten bzw. Gesprächspartners gewahrt wird. Gemäß § 2a Abs. 2 RFG dürfen die Sendungen nicht zu Haß auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion oder Nationalität aufreizen. Die religiöse Verhetzung, die Rassenverhetzung und die Völkerverhetzung ist im übrigen durch die Bestimmung des § 283 StGB ("Verhetzung") unter Strafe gestellt. Abs. 3 des § 2a RFG unterscheidet zwischen "schweren Beeinträchtigungen", die grundsätzlich verboten sind, und solchen Programmen, die die angesprochene Entwicklung von Minderjährigen bloß

PARL 7425 (Pr1)

"beeinträchtigen" können. Für diese Programme wird kein grundsätzliches Verbot ausgesprochen, vielmehr genügt hier, mit der Wahl der Sendezeit dafür zu sorgen, daß sie üblicherweise nicht von Minderjährigen gesehen werden. Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage zur Rundfunkgesetz-Novelle 1993 wird die Trennlinie zwischen beiden Kategorien zwischen Obszönität, Pornographie, grundloser und brutaler Gewaltdarstellung einerseits und geschmackvoller Darstellung von Erotik und Sexualität andererseits verlaufen. Aber auch bei der Darstellung von Sexualität und Erotik als Programminhalte dürfen diese nicht als Einschaltquoten fördernde Sensationsprogramme eingesetzt werden, vielmehr müssen solche Programme geschmackvoll und taktvoll sein und sich insbesondere durch ein hohes künstlerisches und professionelles Niveau ausweisen.

Für den Bereich der sexuellen Darstellungen enthält § 2 Pornographiegesezt eine gerichtliche Strafbestimmung, um Personen unter 16 Jahren vor Beeinträchtigungen ihrer Entwicklung zu schützen. Ferner verweise ich auf den von meinem Ressort versandten Entwurf zur Neugestaltung des Pornographiegeseztes, in dem unter anderem ein absolutes Verkehrsverbot für gewaltpornographische Darstellungen und eine Anpassung der (pornographische Darstellung betreffenden) gerichtlichen Jugendschutzbestimmungen an die Gegebenheiten der heutigen Zeit vorgesehen sind.

Art. 22 der Fernseh-Richtlinien sieht auch die Möglichkeit vor, durch technische Maßnahmen dafür zu sorgen, daß die im § 2a Abs. 3 zweiter Satz RFG erfaßten Sendungen von Minderjährigen nicht wahrgenommen werden können. Unvorgreiflich der Rechtsansicht des hiefür zuständigen Bundeskanzleramtes könnte aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz die Möglichkeit geschaffen werden, daß Eltern durch einfache - kodierte - Eingabe am Fernsehgerät in die Lage versetzt werden, dieses für kinder- und jugendgefährdende Sendungen zu "sperrern", die der Sender dem Empfangsgerät zu signalisieren hätte.

Angesichts der dargestellten Rechtslage halte ich weitere Rechtsanpassungen auf Grund der Fernseh-Richtlinien im Zuständigkeitsbereich meines Ressorts nicht für erforderlich.

Zu 6 und 7:

Zur Rechtsaufsicht über den österreichischen Rundfunk ist die Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes - eine kollegiale Behörde im Sinne des Art. 133 Z 4 B-VG - berufen. Eine Verletzung des § 2a RFG könnte insbesondere durch den Inhaber einer Rundfunk-(Fernsehrundfunk-)Hauptbewilligung, sofern eine solche Beschwerde von mindestens 500 weiteren Inhabern einer derartigen Bewilligung unterstützt wird, geltend gemacht werden (§ 27 Abs. 1 Z 1 lit. b RFG). Die Gerichte wären nur dann zur Entscheidung berufen, wenn der Inhalt einer Sendung eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung darstellt ("Medieninhaltsdelikt - § 28 MedienG; etwa eine Verletzung der Bestimmungen der §§ 111ff., 283 StGB bzw. der §§ 1 f Pornographiegesezt).

Mein Ressort verfolgt laufend Studien und sonstige Publikationen, die die Wirkung von Gewaltdarstellungen in den Medien (insbesondere bei Jugendlichen) untersuchen. Dabei hat sich gezeigt, daß die Wirkungsforschung in den letzten zwei Jahrzehnten eine zahlenmäßig beachtliche Reihe wissenschaftlicher Untersuchungen zu diesem Themenbereich hervorgebracht hat. Einen Überblick über den derzeitigen Stand der Forschung bietet der Tagungsbericht des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie zur Enquete "Medien- (Un)Kultur in Österreich". Weiters verweise ich auf die Dokumentation zum Symposium "Fernsehen und Gewalt", welches am 17. und 18. Juni 1993 vom ORF in Zusammenarbeit mit der "Kleinen Zeitung" und dem Landesschulrat für Steiermark in Graz veranstaltet wurde, sowie auf die in diesem Rahmen vorgestellte "Haltung des ORF zu Gewalt und Obszönität in Radio und Fernsehen".

25. Juli 1994

